

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

Mevotec GmbH, Fliederweg 5, 38226 Salzgitter

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Leistungserbringung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

2. Umfang der Beauftragung

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.

2.2 Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag spezifiziert; die Verarbeitung betrifft die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

3.2 Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen der Textform.

3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, ist er nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.

4. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander allein verantwortlich.

4.2 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

4.3 Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

5. Anforderungen an Personal

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

6. Sicherheit der Verarbeitung

6.1 Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten. Die aktuellen Maßnahmen können der **Anlage 2** entnommen werden.

6.2 Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

7. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

7.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen weiteren Auftragsverarbeiter ergeben sich aus **Anlage 3**.

7.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Hauptvertrag und diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen.

7.3 Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss letzterem dieselben Pflichten auferlegen, wie sie dem Auftragnehmer kraft dieses Vertrages obliegen. Die Parteien stimmen überein, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Vertrag ein diesem Vertrag entsprechendes Schutzniveau aufweist bzw. dem weiteren Auftragsverarbeiter die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt sind.

8. Rechte der betroffenen Personen

8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.

8.2 Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.

8.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich selbst beschaffen kann.

8.4 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

9. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

9.1 Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.

9.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

10. Datenlöschung

10.1 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.

10.2 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Auftraggeber-Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

11. Nachweise und Überprüfungen

11.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.

11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.

11.3 Zur Durchführung von Inspektionen nach Ziffer 11.2 ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr) nach rechtzeitiger Vorankündigung gemäß Ziffer 11.5 auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden.

11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.

11.5 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

11.6 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 11 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

11.7 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Verträge anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

12. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1 Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß des Hauptvertrages. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen

Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.

14.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Anlagen:

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Anlage 2: Technische u. organisatorische Maßnahmen

Anlage 3: Weitere Auftragsverarbeiter

Ort, Datum:

Ort, Datum:

12.10.2022

Auftraggeber:

Auftragnehmer:



Anlage 1 - Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

1. Zweck der Datenverarbeitung:

Der Auftragnehmer kann im Rahmen der Fernwartung zur Erbringung von Support-Leistungen (potentiell) auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen, die innerhalb der lokal betriebenen Anwendung zur Spracherkennung vorhanden sind.

2. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Daten können im Rahmen der Erbringung von Supportleistungen im Wege der Fernwartung verarbeitet werden, so z.B. zur Fehleranalyse und -behebung sowie Konfiguration in den Systemen des Auftraggebers. Die Details können dem Hauptvertrag entnommen werden.

3. Art der Daten

- a) Stammdaten (z.B. Name, Geschlecht, Sprache)
- b) Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefon-Nr.)
- c) Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail-Korrespondenz)
- d) Vertragsdaten (z.B. Vertragsdauer oder Produkt)
- e) Sprachdaten (z.B. Diktate)
- f) Abrechnungsdaten (z.B. Zahlungsdaten)

4. Kategorien betroffener Personen

- a) Beschäftigte/Nutzer des Auftraggebers
- b) Kunden/Patienten des Auftraggebers

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

1. Zutrittskontrolle

1.1	Bewegungsmelder	X
1.2	Videoüberwachung	X
1.2	Schlüsselsystem, Einbruchmeldeanlage	X
1.3	Aktives Schlüsselmanagement	X
1.4	Schriftliche Festlegungen zur Zutrittsberechtigung	X
1.5	Trennung von Bearbeitungs- und Publikumszonen	X
1.6	Serverräume abgegrenzt (Sperrbereich)	X

2. Zugangskontrolle

2.1	Authentifikation mit Benutzer + Passwörter	X
2.2	Forderung eines Zeichen-Mixes (Groß- und Kleinbuchstaben, Zahl, Sonderzeichen)	X
2.3	Mindestlänge 8 Zeichen	X
2.4	Regelmäßiger Wechsel	X
2.5	Erstanmeldeprozedur (Änderung Startpasswort erzwungen)	X
2.6	Bildschirm Sperre bei Pausen mit Passwort-Aktivierung	X
2.7	Zugangssperre nach festgelegter Anzahl von Fehlversuchen	X
2.8	Erstellen und Verwalten von Benutzerberechtigungen	X

3. Zugriffskontrolle

3.1	Authentifikation mit Benutzer + Passwörter	X
3.2	Forderung eines Zeichen-Mixes (Groß- und Kleinbuchstaben, Zahl, Sonderzeichen)	X
3.3	Verschlüsselung von Laufwerken/Datenbanken	X
3.4	Berechtigungskonzept	X
3.5	Antiviren-/Malware-Erkennungssoftware	
3.6	Differenzierte Berechtigungen (Daten, Anwendungen)	X
3.7	Verwaltung der Benutzerrechte durch Systemadministratoren	X
3.8	Begrenzung Anzahl Administratoren auf das „Notwendigste“	X
3.9	VPN-Pflicht für Mitarbeiter, die extern arbeiten	X

4. Trennungskontrolle

4.1	Festlegung von Datenbankrechten	X
4.2	Getrennte Datenbanken	X
4.3	Logische Mandantentrennung (softwareseitig)	X
4.4	Trennung von Kundendaten (Zugriffsrechte)	X

5. Pseudonymisierung

Wo es möglich und zweckmäßig ist, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, X
 dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können; dies gilt nicht, sofern eine Einwilligung der spezifischen Person eingeholt wurde. Diese zusätzlichen Informationen werden gesondert aufbewahrt und unterliegen entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

6. Weitergabekontrolle

6.1	Datenleitung über https	X
6.2	Einrichtung von VPN-Tunnel	X
6.3	SSL-Verschlüsselung bei Web Access	X
6.4	Firewalls	X
6.5	NAT-Funktionalität zur Verwaltung von IP-Adressen	X
6.6	Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern zur Aktenvernichtung	X

7. Eingabekontrolle

7.1	Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts	X
7.2	Dateneingangssteuerung (softwaregestützt)	X

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

8. Verfügbarkeitskontrolle

8.1	Feuerlöscher im Serverraum	X
8.2	Rauchverbot in Server- und PC-Arbeitsräumen	X
8.3	Unterbrechungsfreie Stromversorgung USV)	X
8.4	Überspannungsschutzeinrichtungen	X
8.5	Backup und Recovery-Verfahren für Server inkl. Regelung und Umsetzung	X
8.6	Überwachung der Infrastrukturkapazitäten	X
8.7	Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Daten sowie den Zugang rasch wiederherzustellen	X
8.8	Spiegeln von Server-Festplatten (z.B. RAID)	X
8.9	Virenschutzprogramm im Einsatz	X
8.10	Schutzprogramm(e) erkennt bekannte Schadsoftware	X
8.11	Patch-Management-Prozess	X
8.12	Penetrationstests / Schwachstellen-Scans	X
8.13	Firewalls	X

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

9. Auftragskontrolle

9.1	Sorgfältige Auswahl der Auftragnehmer sowie regelmäßige Kontrolle	X
9.2	Datenschutzrichtlinien	X
9.3	Sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers (insbes. hinsichtlich Datensicherheit)	X
9.4	Eindeutige Vertragsgestaltung mit Partnern	X
9.5	Eindeutige Vertragsgestaltung mit Nachunternehmer	X
9.6	Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis	X
9.7	Technische und organisatorische Maßnahmen	X
9.8	Zertifizierungen/Auditierung	X
9.9	Formalisierte Auftragserteilung (Auftragsformular/Quittung)	X

10. Datenschutz-Management

10.1	Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind	x
10.2	Einfache Ausübung des Widerspruchsrechts des Betroffenen durch technische Maßnahmen (Löschung, Sperren)	x
10.3	Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen	x
10.4	Incident Response Management	x
10.5	Schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Daten- und Sozialgeheimnis	x
10.6	Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter im Datenschutz und der Informationssicherheit	x
10.7	Die Organisation kommt der Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO nach	x

Anlage 3 – Weitere Auftragsverarbeiter

	Unternehmen, Anschrift	Service	Rechtfertigung
1	TeamViewer Germany GmbH Bahnhofplatz 2 73033 Göppingen	Fernwartungssoftware	AVV
2	AnyDesk Software GmbH Türlenstraße 2 70191 Stuttgart	Fernwartungssoftware	AVV
3	Nuance Communications Ireland, Ltd. The Harcourt Building, 4th Floor 57B Harcourt Street Dublin 2, D02 F721 IRLAND	Hersteller Spracherkennung on Premise	AVV